

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchen (Sieg) vom 24.07.2014

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), hat der Stadtrat der Stadt Kirchen am 25.02.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kirchen vom 24.07.2014 beschlossen.

### § 1

§ 4 Absatz 3 Ziffer 1 betreffend Haupt- und Finanzausschuss wird wie folgt geändert:

„Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von **50.000 Euro**“

§ 4 Absatz 4 Ziffer 1 betreffend Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss wird wie folgt geändert:

„Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB bzw. BGB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von **80.000 Euro** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchen tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Hauptsatzung vom 24.07.2014 bleiben unberührt.

Kirchen, 03.03.2016

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Hundhausen  
Stadtbürgermeister



#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 03.03.2016

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Hundhausen  
Stadtbürgermeister

